

**Sondervereinbarung für Tarif** (Bitte ankreuzen)

- AP  AB  721  729/729E  AOPKH01  724P

Anlage Sondervereinbarung zum

Antrag vom \_\_\_\_\_

für \_\_\_\_\_ (zu versichernde Person(en))

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen weitet diese Sondervereinbarung die Versicherungsfähigkeit im nachstehend angekreuzten Tarif / in den nachstehenden angekreuzten Tarifen auf Versicherte bei Krankenkassen nach dem Schweizer KVG aus. Eine Versicherung bei Krankenkassen im Sinne des Sozialgesetzbuches ist nicht erforderlich.

**AP** Leistungen aus anderweitigem Versicherungsschutz sind zunächst in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen und dem Versicherer nachzuweisen. Die Nachweispflicht gilt auch für Ablehnungen.

**AB** Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind folgende in den Tarifbedingungen genannten Leistungen, **sofern sie in der Schweiz in Anspruch genommen werden**, von der Leistungspflicht ausgeschlossen:

- Alternativmedizinische Verfahren durch Ärzte
- Ärztliche Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten

Leistungen aus anderweitigem Versicherungsschutz sind zunächst in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen und dem Versicherer nachzuweisen. Die Nachweispflicht gilt auch für Ablehnungen.

**721** Leistungen aus anderweitigem Versicherungsschutz sind zunächst in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen und dem Versicherer nachzuweisen. Die Nachweispflicht gilt auch für Ablehnungen.

**729/729E** Leistungen aus anderweitigem Versicherungsschutz sind zunächst in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen und dem Versicherer nachzuweisen. Die Nachweispflicht gilt auch für Ablehnungen.

**AOPKH01** Leistungen aus anderweitigem Versicherungsschutz sind zunächst in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen und dem Versicherer nachzuweisen. Die Nachweispflicht gilt auch für Ablehnungen.

**724P** Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind folgende in den Tarifbedingungen genannten Leistungen, **sofern sie in der Schweiz in Anspruch genommen werden**, von der Leistungspflicht ausgeschlossen:

- Zahnersatz, Inlays
- stationäre Heilbehandlung
- Leistungen bei Reisen ins Ausland

Leistungen aus anderweitigem Versicherungsschutz sind zunächst in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen und dem Versicherer nachzuweisen. Die Nachweispflicht gilt auch für Ablehnungen.

Bei Wegfall der Mitgliedschaft in einer Krankenkasse nach dem Schweizer KVG bzw. in einer schweizer privaten Krankenversicherung oder bei Wohnsitzverlegung in die Schweiz endet diese Sondervereinbarung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Versicherungsnehmers

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschriften der zu versichernden Person(en)  
ab 16 Jahren (ggf. der gesetzlichen Vertreter)